Bundesverwaltungsamt

Bundesverwaltungsamt, Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

Einschreiben mit Ruckschein

Herrn …

Str.

HAUSANSCHRIFT Heimkehrerstr. 16,37133 Friedland

POSTANSCHRIFT Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

TELEFON +49(0)5504801-9202

TELEFAX +49(0)5504 801-9391

ANSPRECHPARTNER Frau Sander

E-MAIL @bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachrich! vom

Mein Zeichen, meine Nachrictit «om

Datum

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

… Sehr geehrter Herr …

Ihr Antrag auf Aufnahme als Spataussiedler in die Bundesrepublik Deutschland (Aufnahmeantrag)

nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG i.V.m. §§ 4 und 6 BVFG, beim Bundesverwaltungsamt eingegangen am 23.04.2004,

ist nach Prufung der Sach- und Rechtslage abzulehnen.

Begrundung:

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1. S.1 der seit dem 01.01.2005 gultigen Neufassung des

Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt,

die nach Begrundung des standigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes fur die Anerkennung als

Spataussiedler erfullen ( §§ 27 Abs. 1 4-6 BVFG).

Diese Voraussetzungen erfullen Sie, Herr … nicht.

Wer Anerkennung als Spataussiedler finden will, muss deutscher Volkszugehoriger sein.

Derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, ist deutscher Volkszugehoriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehb'rigen

oder deutschen Volkszugehorigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende

Nationalitatenerklarung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates

zur deutschen Nationalitat gehbrt hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalitat

muss bestatigt werden durch die familiare Vermittlung der deutschen Sprache.

DieiistrSume

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

Servicezeit

Besuche und Anrufe bitte moglichst Mo.-Fr. 08:00 -16:30 Uhr

Uberweisungsempfanger

Bundeskasse Trier

Konten

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbriicken

Nr. 590 01020 (BLZ 590 000 00)

----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Seite 2 von 3

Sofern nur ein Elternteil der deutschen Nationalitat angehbrte, ist die Frage, ob Sie ein Bekenntnis zum deutschen

Volkstum abgegeben haben, allein nach der ersten Alternative dieser Vorschrift zu beurteilen, denn fur die Eintragung

der Nationalitat in den ersten Inlandspass war eine Erklarung erforderlich, wenn die Eltern unterschiedlichen Nationalitaten angehoren.

Nach den Verordnungen uber das Passsystem in der ehemaligen UdSSR mussten vom 16. Lebensjahr an alle Burger einen Pass besitzen.

Dieser Pass musste beantragt werden. Gehorten beide Elternteile derselben Nationalitat an, wurde bei der Erstausstellung des Passes die

Nationalitat der Eltern in den Pass eingetragen. Die Moglichkeit, eine andere Nationalitat eintragen zu lassen, bestand nicht.

In Ihrem Inlandspass aus dem Jahr 2002 sowie dem derzeit gultigen Inlandspass aus dem Jahr 2005 ist eine Nationalitat nicht verzeichnet.

Aus diesen Pa'ssen kann dementsprechend nicht darauf geschlossen werden, dass auch in Ihrem ersten Inlandspass die deutsche Nationalitat

eingetragen war. Zur Uberprufung der Frage, ob Sie sich zum deutschen Volkstum bekannt haben, ist daher der Nachweis erforderlich,

dass auch in Ihrem ersten Inlandspass, den Sie mit 16 Jahren erhielten, die deutsche Nationaiitat eingetragen war. Diesen Nachweis haben

Sie nicht erbracht.

Aus diesem Grund muss fur die Prufung zuna'chst davon ausgegangen werden, dass in Ihrem ersten Inlandspass eine andere

Nationalitat als die deutsche eingetragen war.

In der Angabe einer anderen als der deutschen Nationalitat gegenuber amtlichen Stellen liegt aber grundsatzlich ein die deutsche

Volkszugehbrigkeit ausschlieSendes Gegenbekenntnis zu einem anderen Volkstum.

Dieses Gegenbekenntnis ist auch nicht nach § 6 Abs. 2 Satz 5 BVFG unerheblich, weil die Erklarung zur deutschen Nationalitat durch

die Angabe des deutschen Volkstums bei der Ausstellung des ersten Inlandspasses mit schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen

Nachteilen verbunden gewesen ware und Sie zwangslaufig Ihr Wahlrecht so wie geschehen ha'tten ausuben mussen. Denn es trifft nicht zu,

dass ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum damals zu gravierenden Benachteiligungen im gesellschaftlichen Leben gefuhrt ha'tte.

Die Erklarung zu einer anderen Nationalitat als der deutschen verliert ihre Ausschlusswirkung in Bezug auf die deutsche Volkszugehorigkeit

auch nicht nachtraglich durch eine Anderung der Nationalitatseintragung. Denn § 6 Abs. 2 BVFG fordert bis zur Aussiedlung ein durchgangiges

Bekenntnis zur deutschen Nationalitat.

Selbst wenn eine Anderung des Nationalitatseintrages nicht erfolgt sein sollte, kb'nnte Ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides

nicht entsprochen werden, weil Sie nicht durch Vorlage entsprechender Dokumente nachweisen konnten, dass Sie sich bereits fruher schon

zur deutschen Nationalitat erklart haben.

Somit handelt es sich bei Ihnen nicht um einen deutschen Volkszugehorigen im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG. Sie erfullen nicht die Voraussetzungen,

um als Spataussiedler gemafc § 4 BVFG i.V.m. § 6 BVFG anerkannt werden zu konnen.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG ist abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerha/b eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben. werden. Der Widerspruch ist beim

Bundesverwaltungsamt, 50728 Kbln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Seite 3 von 3

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Aussenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grussen

Im Auftrag

Sander Andrea